

Sondergebiet Erholung, Strandbad (§ 10 BauNVO)

Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) 2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

3. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches

September 2004 (BGBI. I, S. 2414), in der zuletzt

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 10 August 2009 (GVBI. S. 383), in der zuletzt

geänderten, geltenden, Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 06. 12. 2012

den Bebauungsplan Nr. 122-2 "Südseite Neustädter

See" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A)

und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abge-

Landeshauptstadt Magdeburg den Bebauungsplan

Sitzung am 06.12.2012 als Satzung gemäß

gebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der

Nr. 122-2 "Südseite Neustädter See" auf seiner

§ 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die

Begründung gebilligt.

Magdeburg, den 1 2. DEZ, 20

geänderten geltenden Fassung , und §6 Abs. 1 der

(BauGB) in der Bekanntmachung vom 23.

Öffentliche Grünflächen Private Grünflächen 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von

Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- 1.1. Im Baugebiet WA sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebiets dienenden nicht störenden Handwerksbetriebe, nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Baugebiet WA Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 (sonstige nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.
- 1.2. Das Baugebiet SO 1 wird als Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung "Strandbad" festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich der Erholung und dem Strandbetrieb dienende Nutzungen. Dazu zählen auch gastronomische Einrichtungen. (§ 10 Abs. 1 und 2 BauNVO)
- 1.3. Das Baugebiet SO 2 wird festgesetzt als Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet". Zulässig sind Wochenendhäuser und zugehörige Nebenanlagen, gastronomische Einrichtungen und Anlagen für sportliche Zwecke. Ausnahmsweise sind Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes zulässig.
- 1.4. Das Baugebiet SO 3 wird festgesetzt als Sondergebiet Freizeit und Erholung. Zulässig sind gastronomische Einrichtungen sowie Anlagen für sportliche und gesundheit-
- liche Zwecke. (§ 10 Abs. 1 und 2 BauNVO) 1.5. Im Baugebiet GEe sind ausschließlich das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 Abs. 1 BauNVO zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO), weiterhin Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Anlagen für sportliche Zwecke. Die gemäß § 8 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gem.
- II. Hinweise
- Die "Satzung zum Schutz des Baumbestands als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg -Baumschutzsatzung-" vom 06.02.2009 ist zu
- II.2. Altlasten
- Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt, entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA), vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren (Tel.: 540-2715). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren.
- II.3. Hinweis auf Bombenabwurfgebiet Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten besteht die Notwendigkeit zur Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen

Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und

BauGB von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4) BauGB

§ 4 Abs. 1 BauGB und nach 13 Abs. 3 Nr. 1

Magdeburg, den 1 2. DEZ. 2012

II.4. Das gesamte Plangebiet ist von Vernässungen betroffen, der Grundwasserspiegel korrespondiert mit der Wasserspiegellage des Neustädter Sees und dem Gewässer

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

einer Stellungnahme aufgefordert, sowie von der

öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 1 2. DEZ. 2012

Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur

beteiligt, mit Schreiben vom 23.07.2012 zur Abgabe

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat

auf seiner Sitzung am 05.07.2012 dem Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 122-2 und der Begründung

zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden

Begründung haben vom 27.07.2012 bis 27.08.2012

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

am 20.07.2012 über das Amtsblatt Nr. 29

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die

§ 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

ortsüblich bekannt gemacht.

## Landeshauptstadt Magdeburg

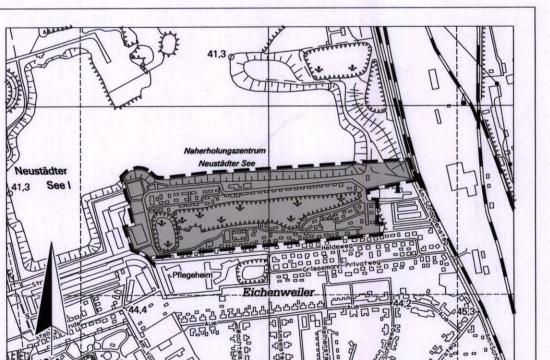
DS0360/12 Anlage 2

Stadtplanungsamt Magdeburg



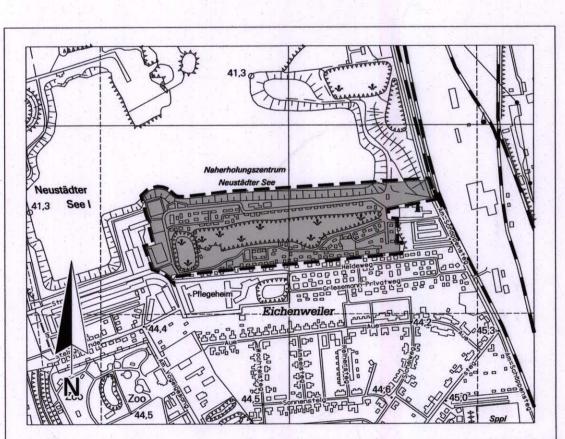
Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 122-2 SÜDSEITE NEUSTÄDTER SEE

Stand des Stadtkartenauszuges: 02/2012



Maßstab: 1:1000

Stand: September 2012



An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

Magdeburg, den 1 2. DEZ. 2012

G:\DGN8\BPLAENE\122-2\2012\_09\_Satzung\122-2.dgn

ÖbVerming. / Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 122-2

bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und

dem Text (Planteil B) in der Fassung vom 6ep. 2012

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des

Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich

bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen,

Wege und Plätze vollständig nach.

Magdeburg, den 11, 12, 2012

Sondergebiet Erholung, Wochenendhausgebiet (§ 10 BauNVO)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Parken

wird hiermit ausgefertigt. Magdeburg, den 1 2. DEZ. 2012 Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 122-2 übereinstimmt.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat

auf seiner Sitzung am 03.12.09 gemäß § 1 Abs. 3,

§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB die Aufstellung des

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 15.01.2010 über das Amtsblatt

Bebauungsplanes Nr. 122-2 im vereinfachten

Verfahren beschlossen.

Nr. 02 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 1 2. DEZ. 2012

Sondergebiet Freizeit und Erholung (§ 10 BauNVO)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fuß- u. Radweg

Magdeburg, den 11. 12. 2012

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 122-2 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 122-2 "Südseite Neustädter

See" ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 08.01.2013

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raum-

gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den 1 2. DEZ. 2012

ordung und Landesplanung zuständige Behörde ist

Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht Magdeburg, den

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des

Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215

BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1

Stadtplanungsamt